

„Gemeinsam fürs Klima“ in Lünen-Süd

Förderrichtlinie der Stadt Lünen über die Gewährung von Zuschüssen bei Maßnahmen zur Heizungssanierung und Energieeffizienz im InnovationCity Quartier Lünen-Süd

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt im Rahmen des Klimaschutzes einen grundlegenden Umbau ihrer Energieversorgungsstruktur. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Steigerung der Energieeffizienz in Bestandsgebäuden.

Der Gebäudebestand in Deutschland soll bis zum Jahr 2050 nahezu klimaneutral werden. Die größten Energieeinspar- und Emissionsreduzierungspotenziale liegen dabei beim Wärmebedarf von Bestandsgebäuden.

Klimaschutz und Energieeinsparung stellen für die Stadt Lünen eine wichtige und zentrale umweltpolitische Aufgabe dar, was mit der Ausrufung des Klimanotstands noch einmal politisch bekräftigt wurde. Ein Ziel der Stadt Lünen ist es, im Stadtteil Lünen-Süd unter anderem eine nachhaltige Einsparung von Strom- und Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauchs im Gebäudebestand des InnovationCity Quartiers zu erreichen. Weiterhin soll dort die Nutzung von erneuerbarer Energieerzeugung maßgeblich gesteigert werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Stadt Lünen geleistet.

Zur Realisierung dieser Ziele wurde 2017 die Umsetzung des Integrierten energetischen Quartierskonzeptes Lünen-Süd, das im Rahmen des Innovation City roll out Prozesses 2018 erarbeitet wurde, beschlossen.

Ziel des Förderprogramms „Gemeinsam fürs Klima“ in Lünen-Süd ist es, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern sowie allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers (Eigentümerinnen und Eigentümer und Mieterinnen und Mieter) durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, energetische Modernisierungsmaßnahmen (Heizungssanierung und Austausch ineffizienter Haushaltsgeräte) durchzuführen und zu umweltbewusstem Handeln anzuregen.

1. Fördergegenstand und Förderobjekte

Die Stadt Lünen fördert die energetische Modernisierung im Projektgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“ (siehe Karte des Projektgebiets) mit finanziellen Zuschüssen.

Förderfähig sind folgende Modernisierungsmaßnahmen:

- Austausch und/oder Erneuerung von Heizungsanlagen im Bestand
- Photovoltaikanlagen & Solarthermie
- Austausch von alten, ineffizienten Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke, etc.) durch neue energieeffiziente Geräte mit dem Energiestandard (~~A+++~~; neu: C oder höher¹)
- Eine Bonusförderung wird gewährt, wenn bestehende Ölheizkessel oder Kohleheizungen durch effizientere Heizungssysteme ersetzt werden

2. Förderempfängerin/Förderempfänger

2.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerin bzw. Privateigentümer von Wohngebäuden / Wohnungen mit maximal 8 Wohneinheiten, darin enthalten max. 1 Gewerbeeinheiten. Ein Gebäude gilt als Wohngebäude, wenn das Gebäude überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird, d.h. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes beträgt mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes.

Antragsberechtigt sind Wohnungseigentümergeinschaften mit bis zu 20 Wohneinheiten. Der Antrag für eine Förderung ist über eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, an den auch die Förderung ausgezahlt wird.

Mieterinnen und Mieter sind antragsberechtigt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers vorliegt oder im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von effizienten Haushaltsgeräten.

¹ Anpassung der Verwaltung: Durch die neue Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung soll das Energielabel verbraucherfreundlicher werden. Die „Plusklassen“ verschwinden und die Buchstaben A bis G decken wieder alle zulässigen Energieeffizienzklassen ab. Die neue Stufe „A“ kann nicht mit der heutigen Stufe „A+++“ gleichgesetzt werden und soll eher für noch effizientere Technologien freigehalten werden. Heutige „A+++“-Geräte sind eher den Stufen B und C einzuordnen. Die angepasste Richtlinie setzt daher mindestens den Energiestandard „C“ an.

2.2. Ausschließlich in begründeten Ausnahmen sind juristische Personen (z.B. Kleingewerbetreibende) nach Prüfung der Sachverhalte und Ermessensentscheidung durch die Stadt Lünen ebenfalls antragsberechtigt.

2.3. Eigentümerinnen und Eigentümer nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass nur die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieterinnen bzw. Mieter zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift der Mieterin/Mieter mitzuteilen.

3. Förderbedingungen/ Antragsvoraussetzungen

3.1. Das zu fördernde Gebäude muss im Projektgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“ (s. Karte des Projektgebiets) liegen.

3.2. Das zu fördernde Gebäude muss, gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 20 Jahren erbaut worden sein. Später genehmigte Gebäudeteile sind ausgeschlossen.

3.3. Zu fördernde Heizungsanlagen müssen, gerechnet ab dem Antragsjahr, mindestens vor 20 Jahren eingebaut worden sein. Ausgenommen davon sind Öl- und Kohleheizungen.

3.4. Voraussetzung für eine Förderung aus dem Programm „Gemeinsam fürs Klima in Lünen-Süd“ ist eine einzelfallbezogene Energieberatung durch das Sanierungsmanagement oder die Stadtwerke Lünen vor der Durchführung der Sanierung. Der im Zuge der Energieberatung erstellte Beratungsbericht ist in Kopie mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme einzureichen.

3.5. Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden.

3.6. Die Antragstellerin und Antragsteller erklärt sich bereit, dass ihre / seine Daten zur internen Bearbeitung des Förderprogramms und anonym zu statistischen Zwecken genutzt werden können.

3.7. Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt ihr / sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Lünen jederzeit durchgeführt werden kann.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- **Förderfähige Maßnahmen**

a)	Förderung effizienter Heizungssysteme und erneuerbarer Energien	pauschal
1.	Gasbrennwertkessel mit hydraulischem Abgleich	600 €
2.	Photovoltaik (ab 2,5 kWp)	1.000 €
3.	Speicher für Photovoltaik	400 €
4.	Solarthermie (ab 3 qm ²)	500 €

b)	Förderung effizienter Haushaltsgeräte	
1.	Waschmaschine	120 €
2.	Spülmaschine	100 €
3.	Kühlschrank	80 €
4.	Gefrierschrank	80 €
5.	Kühl-Gefrierkombination	150 €

- **Bonusförderung**

Eine Bonusförderung ist beim Austausch eines besonders emissionsreichen Heizsystems (Kohle- oder Ölheizung) möglich.

Bonusförderung	
Austauschbonus Kohleheizung	800 €
Austauschbonus Ölheizung	500 €

- **Voraussetzung für die Bezuschussung von Haushaltsgeräten**

Der Austausch des Haushaltsgerätes wird im Rahmen eines Grundchecks im Zuge einer Energieberatung durch das Sanierungsmanagement oder der Stadtwerke empfohlen. Die Austauschempfehlung wird im Beratungsbericht festgehalten oder das Haushaltsgerät ist nachweislich über 15 Jahre alt.

Der Aufstellungsort des Geräts liegt im Quartiersgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“.

5. Vorrang anderer Fördermittel und Obergrenze der Förderung

- 5.1. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. KfW Bank, BAFA) ist grundsätzlich möglich, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist.
- 5.2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von mindestens 250 € (Bagatellgrenze) pro Wohneinheit.
- 5.3. Die maximale Fördersumme beträgt bei mehreren Antragstellungen pro Eigentumsimmobilie und Kalenderjahr 1.800 € für effiziente Heizungssysteme und erneuerbaren Energien und 200 € für effiziente Haushaltsgeräte.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Der vollständige Antrag ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Sanierungsmanagement Lünen-Süd im Stadtteilbüro in der Jägerstraße 35 zu stellen. Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Lünen behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- 6.2. Formulare sind im Internet unter www.ic-luene-sued.de abrufbar oder können per E-Mail an info@ic-luene-sued.de angefordert werden. Außerdem können die Unterlagen während der Öffnungszeiten des Stadtteilbüros Dienstag von 10:00 bis 17:00 Uhr abgeholt und dort auch eingereicht werden.
- 6.3. Folgende Unterlagen müssen für eine Bewilligung der Förderung vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden:
 - ausgefülltes Antragsformular
 - mind. ein Angebot einer Fachfirma
 - Fotodokumentation vor der Maßnahme
 - Beratungsbericht des Energieberaters / der Energieberaterin
- 6.4. Die Stadt Lünen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid mit Fördernummer entschieden.
- 6.5. Die Maßnahme ist innerhalb von einem Jahr nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7. Auszahlung

- 7.1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Eingang und sorgfältiger Prüfung aller erforderlichen Unterlagen.
- 7.2. Nach Abschluss der Maßnahme muss das Kostennachweis-Formblatt mit allen Rechnungs- und Zahlungsbelegen sowie die Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme eingereicht werden. Ebenso ist das ausgefüllte VdZ-Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-/BAFA-Förderung (Einzelmaßnahme) einzureichen.

8. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Lünen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend von der Erklärung nach Punkt 2 der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich dazu bereit, der Stadt Lünen die Energieverbrauchsdaten vor und nach der Sanierung mitzuteilen, sodass die durch die Sanierung eingesparte Energiemenge ermittelt werden kann.
- 9.2. Mit dem Bewilligungsbescheid verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation die Veröffentlichung von Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich zu dulden. Werbe- und Informationsbanner des städtischen Projektes „InnovationCity Lünen-Süd“ werden von der Stadt Lünen für die Zeit der Sanierungsmaßnahme gestellt und sind während der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.
- 9.3. Mit der Ausführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachunternehmen beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 9.4. Der geplanten Maßnahme dürfen keinen planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belangen entgegenstehen. Sofern diese notwendig sind, sind die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse vorzulegen.

9.5. Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere BauGB, BauO NRW und ~~EnEV~~, neu: GEG²) erfüllen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.09.2020 in Kraft.

² Anpassung der Verwaltung: Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) trat am 1. November 2020 in Kraft und führt die damit außer Kraft gesetzten Gesetze EnEG (Energieeinsparungsgesetz), EnEV (Energieeinsparverordnung) und EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz) in einem modernen Gesetz zusammen.

11. Karte - Projektgebiet

